

Amt für Bodenmanagement Fulda

**Washingtonallee 1
36041 Fulda**

UF 1587 Neuhof-Mitte-A 66

Änderungsbeschluss Nr. 2

Im Flurbereinigungsverfahren Neuhof-Mitte-A 66 wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung das Flurbereinigungsgebiet geändert.

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Neuhof, Flur 10, Flurstück 49 und 50/15.

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von 212 ha.

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietsübersichtskarte – die Bestandteil des Änderungsbeschlusses ist – mit oranger Verfahrensgrenze und grüner Einfärbung kenntlich gemacht.

Begründung

Die Zuziehung des Flurstücks erfolgt zur Durchführung des Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 17. Juni 2005 (Az.: V2-A-061-k-04 (1.875/1.993)).

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschluss mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten wird in der Gemeinde Neuhof nachrichtlich veröffentlicht und zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstr. 16, 65195 Wiesbaden erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda eingelegt wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntgabe.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

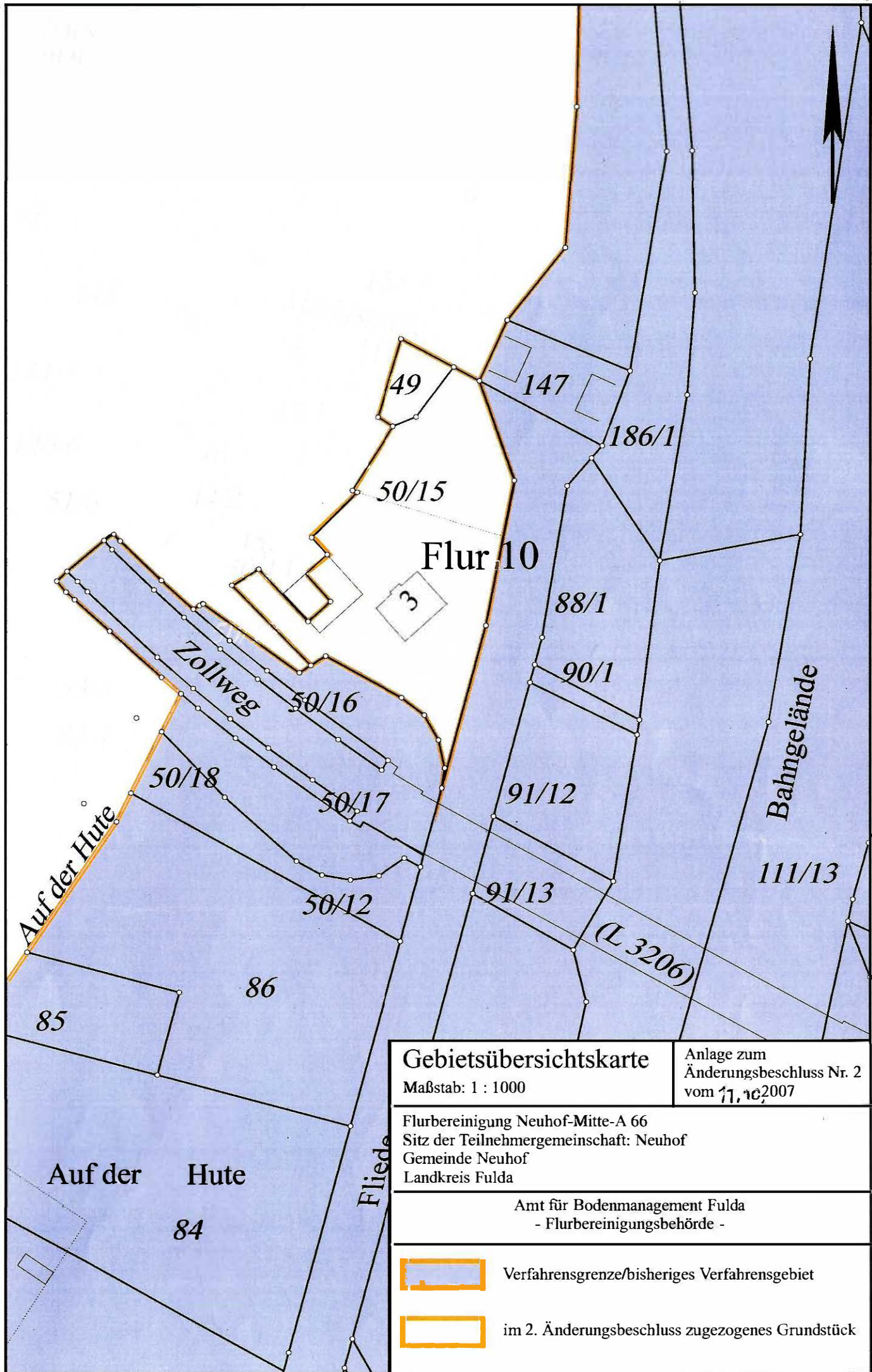
Fulda, den 11. Oktober .2007

Im Auftrag



(Kranz)







Gebietsübersichtskarte

Maßstab: 1 : 1000

Anlage zum
Änderungsbeschluss Nr. 2
vom 17.10.2007

Flurbereinigung NeuhoF-Mitte-A 66
Sitz der Teilnehmergeinschaft: NeuhoF
Gemeinde NeuhoF
Landkreis Fulda

Amt für Bodenmanagement Fulda
- Flurbereinigungsbehörde -

-  Verfahrensgrenze/bisheriges Verfahrensgebiet
-  im 2. Änderungsbeschluss zugezogenes Grundstück